

Wanderwege

Arbeitshilfe für Behörden und Organisationen



Impressum

Herausgeber

Aargauer Wanderwege, 5036 Oberentfelden

Text/Konzept

- Horst Sager, Aargauer Wanderwege
- Eva Dal Bo, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung
- Mirjam Hauser, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Fachstelle Fuss- und Radverkehr
- Marco Peyer, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung
- Götz Timcke, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr
- Thomas Schweizer, Fussverkehr Schweiz
- Schweizer Wanderwege (Kapitel 10)

Gestaltung

Bruckert/Wüthrich, 4600 Olten

Begleitgruppe

Technische Kommission Aargauer Wanderwege:

Kurt Brunner (Aargauer Wanderwege), Martin Hächler (Aargauer Wanderwege), Mirjam Hauser (Fachstelle Fuss- und Radverkehr), Matthias Keller (Aargauer Wanderwege), Raphael Leder (Abteilung Landschaft und Gewässer), Markus Lehner (Abteilung Landwirtschaft), Peter Müller (Aargauer Wanderwege), Giuliano Sabato (Abteilung Tiefbau), Horst Sager (Aargauer Wanderwege), Benjamin Suter (Abteilung Wald)

Bilder

Fussverkehr Schweiz (Kapitel 5)

Mobility International Schweiz (Kapitel 6.1)

Horst Sager, Aargauer Wanderwege

Ruedi Thut, Aargauer Wanderwege

Grafiken/Skizzen

Bruckert/Wüthrich (Kapitel 2 und 3), comm-care.ch (Kapitel 10)

© Aargauer Wanderwege, 2016

Bei Fragen im Zusammenhang mit Wanderwegen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Aargauer Wanderwege jederzeit gerne zur Verfügung.

Verein Aargauer Wanderwege

Dorfstrasse 7, Postfach 19, 5036 Oberentfelden

Telefon 062 723 89 63

Fax 062 723 89 85

www.aargauer-wanderwege.ch

info@aargauer-wanderwege.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	4
2.	Definitionen	5
3.	Abgrenzung	6
4.	Zuständigkeiten bei Wanderwegen	7
4.1	Wanderwege innerhalb der Siedlung	7
4.2	Wanderwege ausserhalb der Siedlung auf öffentlichen Strassen und Wegen	7
4.3	Privatwege, welche als Wanderwege mitbenutzt werden	8
4.4	Wanderwege (Singletrails), die nur dem Wandern dienen	8
4.5	Einrichtungen an Wanderwegen	9
5.	Fusswege	10
5.1	Zuständigkeiten bei Fusswegen	10
6.	Wandernahe Angebote	11
6.1	Zuständigkeiten bei wandernahen Angeboten	12
7.	Allgemeine Hinweise zu den Wanderwegen	13
8.	Haftung für Unfälle auf Wanderwegen	14
9.	Weitere wichtige Grundsätze im Zusammenhang mit Wanderwegen	15
9.1	Radfahren und Reiten auf Wanderwegen	15
9.2	Betreten und Befahren des Waldes	15
9.3	Erlass von Verkehrsanordnungen	16
10.	Beeinträchtigungen von Wanderwegen – was tun?	18

1. Grundlagen

Das Wandern erfreut sich in der Schweiz und im Aargau bei allen Altersgruppen grosser Beliebtheit. Diese Broschüre trägt dazu bei, dass das Wandern für alle ein Genuss ist und bleibt. Sie ist eine Arbeitshilfe, welche die Behörden in planerischen und rechtlichen Belangen zum Thema Wanderwege unterstützt. Es können jedoch nicht alle Situationen rechtlich abschliessend beschrieben werden. Im Einzelfall ist eine vertiefte juristische Prüfung notwendig. Der Verein Aargauer Wanderwege ist Ihnen gerne Partner bei Fragen rund ums Wandern. Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns.

Richtplan

Im Richtplan des Kantons Aargau, welcher behördenverbindlich ist, wird unter dem Punkt M 4.2 das Wanderwegnetz behandelt. Anpassungen am Wanderwegnetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und werden vom Regierungsrat fortgeschrieben. Es besteht ein kantonales Interesse an der langfristigen Sicherung und Erhaltung der Attraktivität des Wanderwegnetzes.

Gesetze

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG SR 704)
- Bundesverordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV SR 704.1)
- Kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 3. April 1989 (SAR 759.111)

Weitere relevante Gesetze

- SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz SVG
- SR 741.21 Signalisationsverordnung (SSV)
- SAR 931.100 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 4. Oktober 1991
- SAR 931.111 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau
- SAR 991.100 Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes

Relevante Normen

- SN 640 070 Fussgängerverkehr Grundnorm
- SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 640 238 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- SN 640 240 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Grundlagen
- SN 640 241 Fussgängerverkehr – Fussgängerstreifen
- SN 640 246 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Unterführungen
- SN 640 247 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Überführungen
- SN 640 829a Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr

2. Definitionen

Wanderwegnetze

Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen. (Art. 3 FWG)

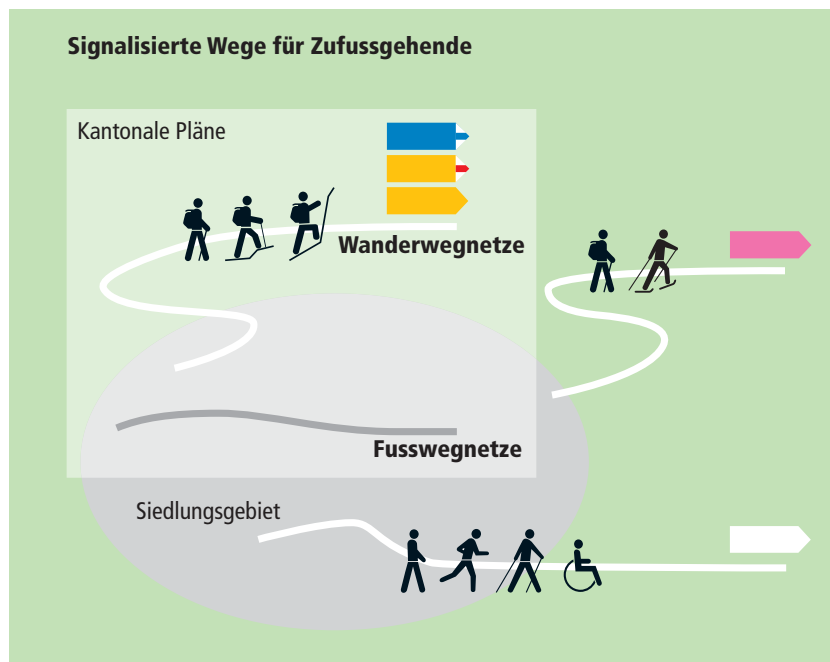
Fusswegnetze

Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Zufussgehenden und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen. (Art. 2 FWG)

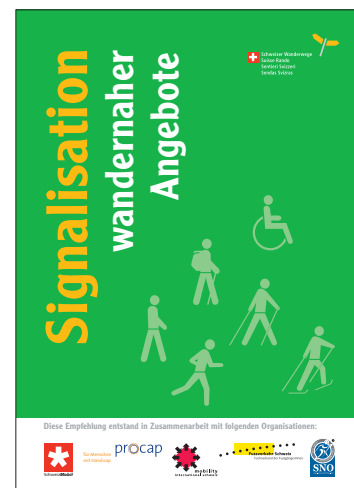
Wandernahe Angebote

Weitere Angebote können **unter dem Begriff «wandernahe Angebote»** zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um Wege, welche nicht Bestandteil der Wanderweg- oder Fusswegnetze sind, beispielsweise Spazierwege, Rollstuhlwanderwege, Laufwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege und Wege zu touristisch bedeutsamen Objekten.

Ebenso wie die Wanderwege dienen wandernahe Angebote der Erholung. Sie verlaufen zumeist ausserhalb der Siedlungsgebiete. Auch bei den wandernahen Angeboten besteht ein Interesse daran, diese zu signalisieren. Der Verein Schweizer Wanderwege hat im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit Procap, Mobility international Schweiz, Fussverkehr Schweiz und Swiss Nordic Fitness Organisation die Empfehlung «Signalisation wandernahe Angebote» herausgegeben, die bei der Planung, der Realisierung und dem Betrieb sehr hilfreich ist.

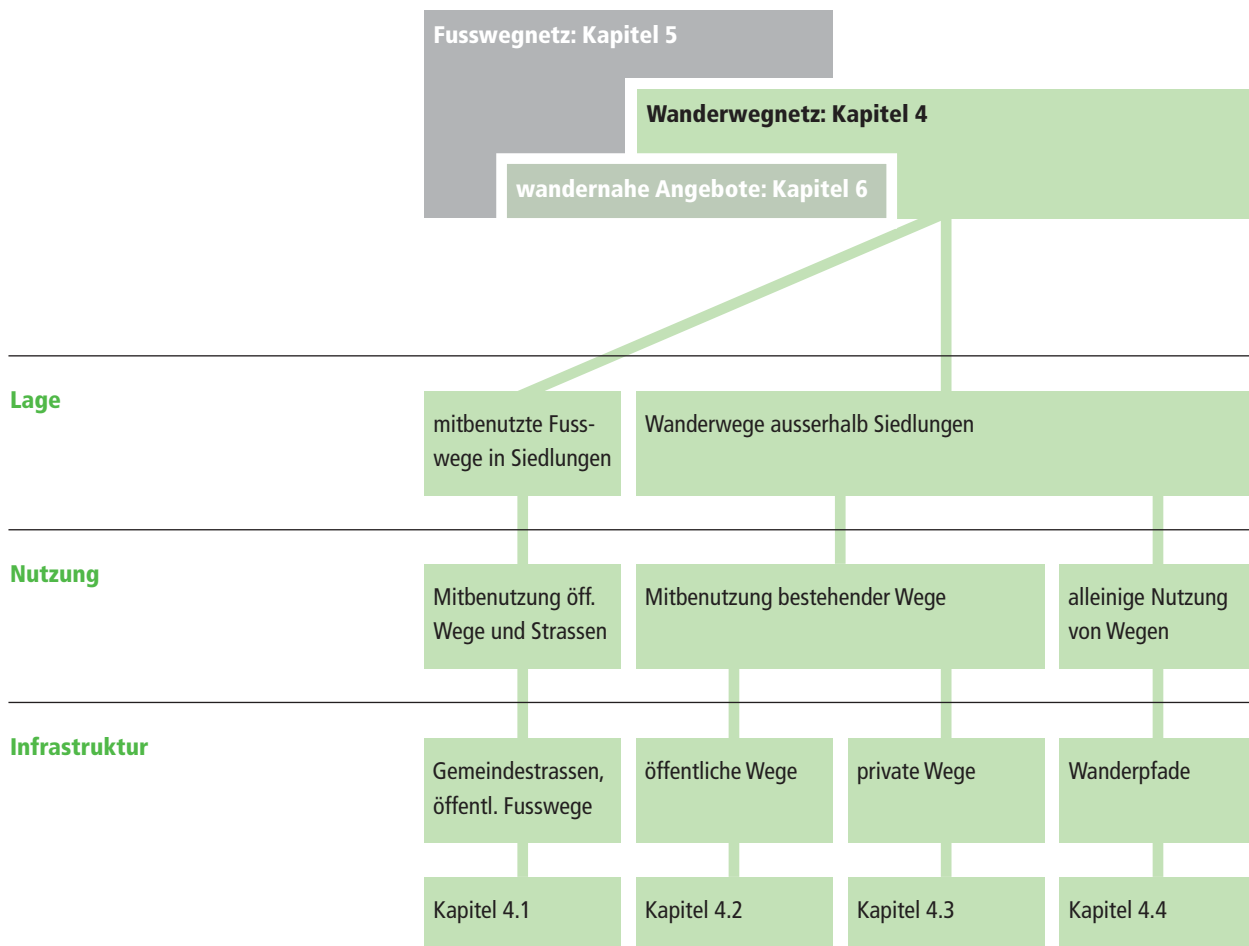


Die aktuellen GIS-Daten zum Wanderwegnetz finden Sie im Internet:
www.ag.ch/geoportal
Zum Betrachten: Online Karten
Zum Herunterladen: Geodaten bestellen



3. Abgrenzung

Wanderwege, Fusswege und wandernahe Angebote können nicht separat betrachtet werden. Es bestehen immer Verbindungen oder Überschneidungen der verschiedenen Netze. In Bezug auf das Wanderwegnetz sehen die verschiedenen Bereiche wie folgt aus:



Die weiteren Kapitel beziehen sich in erster Linie auf die **im kantonalen Richtplan festgelegten** und **im Gelände gelb signalisierten Wanderwege des Aargauer Wanderwegnetzes**.

Weiter gibt es aber auch Hinweise zu den Fusswegen und den wandernahen Angeboten, insbesondere wenn ein direkter Zusammenhang zu den Wanderwegen besteht.

4. Zuständigkeiten bei Wanderwegen

4.1 Wanderwege innerhalb der Siedlung

Wanderwege verlaufen innerhalb der Siedlung und nutzen bestehende Strassen und Wege mit (Trottoir, Quartierstrassen, Fusswege).

Zuständig für Netzplanung und Signalisation: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Zuständig für Unterhalt: Strassen- und Wegeigentümer

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote:

Gemeindestrassen: Gemeinderat

Kantonsstrassen und Verzweigungen mit Kantonsstrassen: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Privatstrassen: Gemeinderat

Eigentümer: Gemeinde (Gemeindestrassen), Private (Privatstrassen) oder Kanton (Kantonsstrasse)



4.2 Wanderwege ausserhalb der Siedlung auf öffentlichen Strassen und Wegen

Wanderwege in der Flur

Wanderwege verlaufen ausserhalb der Siedlung und nutzen bestehende Strassen und Wege in der Flur mit.

Zuständig für Netzplanung und Signalisation: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Zuständig für Unterhalt: Strassen- und Wegeigentümer

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote: Gemeinderat

Eigentümer: Gemeinde oder Private (Privateigentum mit öffentlichem Nutzungsrecht oder Duldung der Wanderwegnutzung)



Wanderwege im Wald

Wanderwege verlaufen ausserhalb der Siedlung und nutzen bestehende Strassen und Wege im Wald mit.

Zuständig für Netzplanung und Signalisation: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Zuständig für Unterhalt: Strassen- oder Wegeigentümer

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote:

Gemeinderat; weitergehende Verkehrsbeschränkungen im Wald sind in Kapitel 9.3 beschrieben.

Eigentümer: Kanton, Gemeinde oder Private. Die rechtliche Sicherung über die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes ist in Kapitel 9.2 beschrieben.



4.3 Privatwege, welche als Wanderwege mitbenutzt werden



Privatwege werden als Wanderwege mitbenutzt.

Zuständig für Netzplanung und Signalisation: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Zuständig für Ausbau und Unterhalt: Strassen- oder Wegeigentümer, Beiträge möglich durch Departement Bau, Verkehr und Umwelt (über Verein Aargauer Wanderwege)

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Eigentümer: Privateigentum mit öffentlichem Nutzungsrecht oder Duldung der Wanderwegnutzung

4.4 Wanderwege, die nur dem Wandern dienen



Wanderwege in der Flur

Wanderwege verlaufen in der Flur und werden ausschliesslich zum Wandern genutzt.

Zuständig für Netzplanung, Anlage und Signalisation: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Zuständig für Unterhalt: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Eigentümer: Kanton, Gemeinde oder Private (Privateigentum mit öffentlichem Nutzungsrecht oder Duldung der Wanderwegnutzung)



Wanderwege im Wald

Wanderwege verlaufen im Wald und werden ausschliesslich zum Wandern genutzt.

Zuständig für Netzplanung, Anlage und Signalisation: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Zuständig für Unterhalt: Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Instandstellung nach temporärer Drittnutzung (z. B. Holzschlag): Verursacher

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Ausnahmebewilligungen für Reiten und nichtmotorisierte Fahrten: Gemeinderat (siehe Kapitel 9.2)

4. Zuständigkeiten bei Wanderwegen

Signalisation/Durchsetzung von Reit- und Fahrverboten: Gemeinderat (siehe Kapitel 9.3)

Eigentümer: Kanton, Gemeinde oder Private

Bemerkung

Werden solche Wege für eine andere Benutzung freigegeben, wird der Wanderweg nur noch zu einem Mitbenutzer der Weginfrastruktur. Die Zuständigkeit für den Unterhalt (und die Haftung) gehen dann an den Strassen- oder Wegeeigentümer über (Zuständigkeit wie Kap. 4.2).

4.5 Einrichtungen an Wanderwegen

Einrichtungen an Wanderwegen wie Sitzbänke, Rastplätze, Aussichtspunkte usw. sowie deren Beschilderung sind nicht Bestandteil des Wanderwegnetzes. Bewilligung, Erstellung und Betrieb liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Standortgemeinden, allenfalls mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.



Rastplätze sind sehr willkommen, aber nicht Bestandteil des Wanderwegnetzes.

5. Fusswege



Das Handbuch «Fusswegnetzplanung» des ASTRA (Juni 2015) fasst das Wissen über die Fusswegnetzplanung zusammen, ergänzt mit Beispielen und praxisgerechten Erläuterungen der rechtlichen Vorgaben gemäss Fuss- und Wanderweggesetz FWG und der VSS-Richtlinie SN 640 070 der Grundnorm zum Fussverkehr.

Die Hauptaufgabe der Fusswegnetzplanung im Siedlungsgebiet ist die Erhaltung, die Weiterentwicklung und die behördenverbindliche Festlegung sowie die grundeigentümerverbindliche Sicherung der bestehenden und geplanten Wegnetze.

Die Publikation erfolgt im Rahmen der Schriftenreihe «Vollzugshilfen Langsamverkehr» des ASTRA und kann unter www.fussverkehr.ch/handbuch kostenlos bestellt oder als PDF-Version heruntergeladen werden.

5.1 Zuständigkeiten bei Fusswegen

Reiner Fussweg (nicht als Wanderweg mitbenutzt)

Zuständig für Netzplanung, Anlage und Signalisation: Gemeinde

Zuständig für Unterhalt: Gemeinde

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote: Gemeinderat

Eigentümer: Gemeinde oder Private (Privateigentum mit öffentlichem Nutzungsrecht oder Duldung der Wegnutzung)

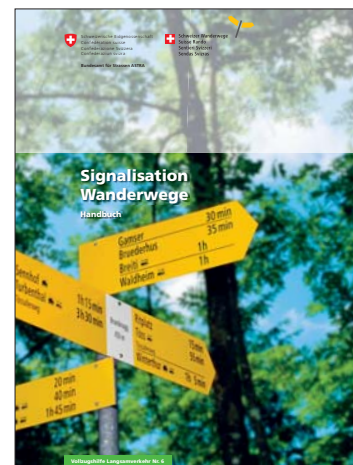


6. Wandernahe Angebote

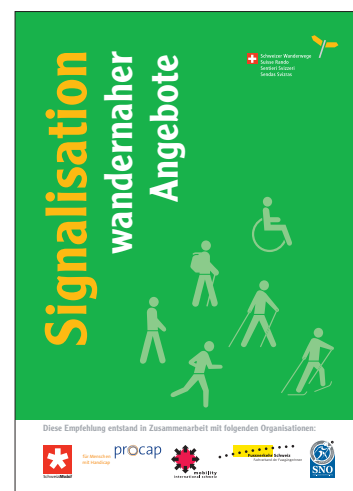
Die Signalisation der Wanderwege, die in kantonalen Plänen festgehalten sind, wird durch die **Schweizer Norm 640 829a «Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr»** sowie durch das **Handbuch «Signalisation Wanderwege»** des ASTRA und der Schweizer Wanderwege geregelt. Daneben bestehen Bedürfnisse zur Signalisation verwandter Angebote, wie Spazierwege, Rollstuhlwanderwege, Themenwege, Lehrpfade, Laufwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege, Wege zu touristisch bedeutsamen Objekten usw. Diese Wege dienen wie Wanderwege der Erholung und verlaufen zumeist ausserhalb der Siedlungsgebiete. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der kantonalen Pläne (z. B. auf Grund der Weg- oder Netzqualität, fehlender rechtlicher Sicherung etc.) und dürfen gemäss SN 640 829a nicht gelb signalisiert werden.

Die **Empfehlung «Signalisation wandernaher Angebote»** der Schweizer Wanderwege gibt detailliert Beihilfe für die Planung, Signalisation und den Betrieb von solchen Routen und Wegen. Sie stellt ein zur Signalisation der Wanderwege analoges, zugleich aber flexibles und erweiterbares Konzept dar. Es wird damit schweizweit ein möglichst hohes Mass an Einheitlichkeit und Verständlichkeit der Signalisation wandernaher Angebote angestrebt. Im Überschneidungsbereich mit Wanderwegen – insbesondere wo Standorte von Wanderwegweisern mitbenützt werden – sollen sich die Signale von wandernahen Angeboten bestmöglich in die bestehende Signalisation eingliedern. Die empfohlenen Lösungen lehnen sich deshalb eng an die SN 640 829a «Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr» und das «Handbuch Signalisation Wanderwege» an. Es werden keine neuen Signale eingeführt. Die Abgrenzung gegenüber den Wanderwegen erfolgt einzig durch die Signalfarbe und durch die Gestaltung spezieller Routenfelder.

Durch die enge Zusammenarbeit mit Vertretern von Procap, Mobility International Schweiz, Swiss Nordic Fitness Organisation und Fussverkehr Schweiz konnten die Anforderungen der unterschiedlichen Fortbewegungsarten bestmöglich berücksichtigt werden.



Bezug und Download:
www.wandern.ch/downloads



Download:
www.wandern.ch/downloads

6.1 Zuständigkeiten bei wandernahen Angeboten



Wandernahe Angebote sind signalisierte Wege, welche nicht zum Netz der Aargauer Wanderwege gehören.

Zuständig für Netzplanung, Anlage und Signalisation: Gemeinde oder eine anerkannte Organisation, keine Privatpersonen

Zuständig für Unterhalt: Gemeinde oder eine anerkannte Organisation, keine Privatpersonen

Zuständig für Erlass allfälliger Fahr- und Reitverbote: Gemeinderat

Mitbenutzung: Werden Wanderwege gemäss Kap. 4.4 zu Teilen von wandernahen Angeboten, so wird der Wanderweg nur noch zu einem Mitbenutzer der Weginfrastruktur. Die Zuständigkeit für den Unterhalt (und die Haftung) gehen dann an den Eigentümer über (Zuständigkeit wie Kap. 4.2).

Die Mitbenutzung der Wanderwegsignalisation ist möglich, wenn für die Signalisation des wandernahen Angebotes eine Bewilligung der Standortgemeinde(n) vorliegt und die Signalisation gewisse Randbedingungen (Materialqualität, Betreuung, Demontage bei Gebrauchsende) erfüllt. Dafür ist eine Vereinbarung mit dem Verein Aargauer Wanderwege abzuschliessen.

Eigentümer: Gemeinde oder Private (Privateigentum mit öffentlichem Nutzungsrecht oder Duldung der Wegnutzung)



7. Allgemeine Hinweise zu den Wanderwegen

Grundsatz

Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung.

Zweck, Lage, Oberfläche, Beschaffenheit

Das Wanderwegnetz dient der Erholung im Freien. Es führt unter Einbezug von naturkundlichen und historischen Sehenswürdigkeiten durch die Landschaft des ganzen Kantonsgebietes. Die Wanderwege sind ausserhalb des Baugebietes auf Naturwegen anzulegen. Für Wanderwege ungeeignete Beläge sind namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge. Das aargauische Wanderwegnetz ist im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgesetzt.

Freie Begehrbarkeit

Wanderwege sind frei und möglichst gefahrlos begehrbar. Sie dürfen nicht abgegraben, zugedeckt oder unterbrochen werden. Weiter dürfen sie nicht für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden. Ebenfalls dürfen Wanderwege oder Teile davon nicht aufgehoben werden.

Ersatzpflicht

Müssen Wanderwege mit einer ungeeigneten Oberfläche versehen werden, sind sie nicht mehr frei begehrbar, werden sie für den Fahrverkehr geöffnet oder müssen sie aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Solche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Aufgabenverteilung (gem. Verordnung über Fuss- und Wanderwege)

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für die Planung, Anlage und Kennzeichnung der Wanderwege (§5, Abs. 1). Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit dem Verein Aargauer Wanderwege zusammen. Im Auftrag des Departements Bau, Verkehr und Umwelt kümmert sich der Verein um die folgenden Aufgaben im ganzen Kantonsgebiet:

- Planung des Wanderwegnetzes,
- Planung der Wegführung,
- Kennzeichnung der Wegführung,
- Information der Bevölkerung über Wanderwege.



Bezug und Download:
www.wandern.ch/downloads

8. Haftung für Unfälle auf Wanderwegen



Defekte Tritte, vorstehende Eisen und morsche oder defekte Geländer bergen grosse Gefahr in sich. Mit Ihrer Meldung an die Aargauer Wanderwege helfen Sie Schwierigkeiten, Defekte oder Risiken zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Anlage und dem Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen stellen sich auch Fragen zur Haftung bei Unfällen. Laut Bundesgesetz sollen Fuss- und Wanderwege möglichst gefahrlos begehbar sein. Wenn sich auf diesen Wegen dennoch Unfälle ereignen, sind deren Ursachen und die haftungsrechtliche Verantwortung im Einzelfall zu bestimmen. Es handelt sich um eine schwierige Materie, zu welcher sich wegen der Seltenheit von Fällen bisher keine Gerichtspraxis gebildet hat. Aus diesem Grund sollen hier nur ein paar Grundsätze festgehalten werden, die bei der Diskussion rund um die Haftung zum Tragen kommen. Massgebliche Quelle ist der Leitfaden «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen», als Vollzugshilfe Langsamverkehr, welche durch das Bundesamt für Strassen ASTRA in Zusammenarbeit mit den Schweizer Wanderwegen im 2016 herausgegeben wird.

Eigenverantwortung

Wandernde sind für einen erlittenen Unfall in erster Linie selber verantwortlich. Kann kein Dritter als Schädiger eruiert werden, so tragen die Geschädigten den Schaden selber. Zur Eigenverantwortung gehört, dass eine Wanderung angemessen vorbereitet wird und der notwendigen Ausrüstung sowie den Wetterverhältnissen (Schnee, Nässe, Dunkelheit) Rechnung getragen wird. Auch die eigene Leistungsfähigkeit oder Trittsicherheit darf nicht falsch eingeschätzt werden.

Die Grenze der Eigenverantwortung liegt dort, wo Fallen bestehen, d. h. nicht oder nicht rechtzeitig erkennbare Gefahren (z. B. Nagel im Handlauf, verdeckter Draht, morsche Geländer).

Zweckfremde Benutzung

Gegenüber Personen, welche Wanderwege zweckentfremdet benutzen, besteht grundsätzlich keine Haftung.

Unterschiedliche Anforderungen

Wer einen Wander- oder sogar Bergwanderweg benützt, muss mit den dort üblichen Verhältnissen rechnen, wie Unebenheiten des Weges oder Stellen, deren Passage eine besondere Aufmerksamkeit erfordert. Nach dem Grundsatz der Eigenverantwortung ist niemand verpflichtet, für die Wandernden erkennbare typische Geländeschwierigkeiten, welche diese bei pflichtgemässer Sorgfalt meistern können, zu signalisieren oder gar zu entfernen (Löcher, Mulden, einzelne Steinbrocken usw.). Es darf in diesem Fall damit gerechnet werden, dass die wandernde Person die gebotene Vernunft und Vorsicht walten lässt und sich auf den Weg konzentriert.

Höhere Anforderungen gelten hingegen für Spazier- und Fusswege. Diese werden von Personen aller Altersstufen ohne spezielle Ausrüstung (auch mit Kinderwagen und Rollstühlen) benützt. Auf diesen Wegen müssen alle bekannten Gefahrenstellen signalisiert werden und es ist auf spezielle, allfällig vorhandene Restrisiken hinzuweisen. Diese zusätzlichen Signalisationen und Hinweise müssen vom Strassen- und Wegeeigentümer angebracht werden.



Die Begehung von Abschnitten mit höheren Anforderungen setzt eine richtige Selbsteinschätzung voraus. Und es ist wichtig, gut auf den Weg zu achten.

9. Weitere wichtige Grundsätze im Zusammenhang mit Wanderwegen

9.1 Radfahren und Reiten auf Wanderwegen

Die Dachorganisation Schweizer Wanderwege und der Verein Aargauer Wanderwege setzen sich für ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden, Velofahrenden und Reitenden ein. Neben dem gesunden Menschenverstand verlangt auch die Signalisationsverordnung (SSV, Art. 33 Abs. 4), dass radfahrende und reitende Personen auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen. Weiter sagt das Strassenverkehrsgesetz (SVG, Art. 43 Abs. 1), dass Wege, welche sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder nicht dafür bestimmt sind (schmale Fuss- und Wanderwege), mit solchen Fahrzeugen auch nicht befahren werden dürfen.

Damit Wanderwege sicher und gefahrlos begangen werden können, sind die folgenden Wege in der Regel nur für den Wanderer bestimmt:

- stark frequentierte Wege;
- schmale Wege (weniger als 2 Meter Breite);
- unübersichtliche, steile, exponierte Wege;
- Wege, die anfällig auf Beschädigungen sind.

Die Beurteilung muss für jeden Weg einzeln und differenziert vorgenommen werden. Die Benutzung durch Reiterinnen und Reiter kann sinn- gemäss beurteilt werden.

Auf das Aufstellen von Verbotssignalen an Wegen, welche für den Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr ungeeignet sind, kann verzichtet werden (SVG Art. 43). Bei Nutzungskonflikten in der Praxis kann es sinnvoll sein, das Gesetz durch Signale zu verdeutlichen.

Wege, die für mehrere Nutzungen zugelassen sind, sollten im Sinne der Verkehrssicherheit in der Regel eine Mindestbreite von 2,5 Meter aufweisen. Wege, die für andere Nutzung freigegeben werden, werden von Wanderwegen nur mitbenutzt. Damit liegt die Zuständigkeit für den Unterhalt (und die Haftung) für solche Wege bei den Eigentümern.

9.2 Betreten und Befahren des Waldes

Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) ist das Betreten von Wald und Weide jedermann gestattet; der Wald ist somit der Allgemeinheit zugänglich. Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes durch Einzäunungen oder andere Massnahmen sind nur dann zulässig, wenn dies für bestimmte Waldflächen im öffentlichen Interesse notwendig ist, beispielsweise zum Schutz von Waldverjüngungen oder seltenen Pflanzen.

Im Wald gilt ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahr- räder. Das Reiten und das Velofahren sind auf Waldstrassen und Waldwegen



Gegenseitiger Respekt ermöglicht ein konfliktfreies Mit- und Nebeneinander auf solchen Wegen.



Der Wald ist für jeden zugänglich. Idealerweise benutzt man die bestehenden Wege und Pfade.

grundsätzlich zulässig. Massgebend sind die Waldstrassenpläne der Gemeinden. Das Befahren des Waldbodens – Trampelpfade inbegriffen – ist ausgeschlossen oder nur in bewilligten Ausnahmefällen gestattet.

Im Wald kann es in gewissen Situationen sinnvoll sein, das Reiten und Velofahren auf bestimmte Routen zu konzentrieren und bezeichnete «Reit- und Velopfade» auszuscheiden. Bei Vorliegen solcher oder anderer wichtiger Gründe kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers und des Kreisforstamtes das Reiten und Velofahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen auf einzelnen Teilstrecken ausnahmsweise bewilligen. Die Gemeinde legt die geplante Nutzung während 30 Tagen öffentlich auf und macht diese Auflage im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Verlaufen Teilstrecken über mehrere Gemeindegebiete, sprechen sich die beteiligten Gemeinden für die Bewilligungserteilung untereinander ab. Das Kreisforstamt unterstützt die Gemeinden bei der Koordination des Bewilligungsverfahrens. Auch hier legen die Gemeinden die geplante Nutzung während 30 Tagen öffentlich auf und machen diese Auflage im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden bekannt.

9.3 Erlass von Verkehrsanordnungen

Zuständigkeit

(§ 1 Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)

Verkehrsanordnungen (d.h. Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs) werden für Kantonsstrassen sowie Gemeindestrassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen durch die kantonale Behörde und für alle übrigen öffentlichen sowie privaten Strassen durch den Gemeinderat erlassen. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt für das Anbringen von Signalen und Markierungen.

Verfahren allgemein

(§ 2 Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts)

Verkehrsanordnungen sind im Amtsblatt des Kantons Aargau und zusätzlich im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

Gegen Verkehrsanordnungen kann jeder Betroffene innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Über Einsprachen gegen vorschriftswidrige, fehlende oder überflüssige Signale und Markierungen befindet die in erster Instanz zuständige Behörde. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Sammelverfahren bei Waldstrassen und Waldwegen

(§ 22 Abs. 2–4 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons AG)

Der Gemeinderat bezeichnet in einem Plan die Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weiter gehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot. Er legt den Plan nach erfolgter Zustimmung durch das Kreisforstamt während 30 Tagen öffentlich auf und macht

9. Weitere wichtige Grundsätze im Zusammenhang mit Wanderwegen

die Auflage im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist nach Massgabe der Gesetzgebung über den Strassenverkehr beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Verhältnis Gemeinde–Kanton

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für die Aufsicht über Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeindestrassen und privaten Strassen. (§ 6 Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt führt über Verkehrsanordnungen im Kanton eine zentrale Kartei. (§ 9 Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)

Die Gemeinden melden Verkehrsanordnungen, die veröffentlicht werden müssen, vor der Publikation dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt. (§ 10 Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)

Die Behörde, die eine Verkehrsanordnung erlassen hat, ist zuständig für die Veröffentlichung und trägt die entsprechenden Kosten. (§ 11 Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)

Dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt obliegt die Beratung der Gemeinden und Privaten. (§ 13 Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)



Bei Verkehrsanordnungen arbeiten die Gemeinden und der Kanton Hand in Hand.

10. Beeinträchtigungen von Wanderwegen – was tun?

Wer Eingriffe ins Wanderwegnetz plant oder Wanderwege und ihre Signalisation verändern möchte, muss die kantonalen Wanderwegbeauftragten vorgängig einbeziehen. Dies gilt insbesondere für folgende Eingriffe:



Belagsänderung. Es ist geplant, einen Wanderweg mit asphalt- oder zementgebundenen Belägen zu befestigen.

➔ **Frühzeitige Absprache mit allen Akteuren.** Projekte mit Auswirkungen auf das Wanderwegnetz müssen den kantonalen Wanderwegbeauftragten zur Beurteilung vorgelegt werden. Dies gilt auch für nicht bewilligungspflichtige Vorhaben. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme erleichtert situationsgerechte, einvernehmliche und zugleich gesetzeskonforme Lösungen.



Mehr Verkehr. Auf einem Wanderweg muss ein Fahrverbot aufgehoben werden. Eine Velo-, Mountainbike- oder Skatingroute ist in Planung. Oder eine Strasse, die von einem Wanderweg gequert wird, soll ausgebaut werden.

➔ **Frühzeitige Absprache mit allen Akteuren.** Projekte mit Auswirkungen auf das Wanderwegnetz müssen den kantonalen Wanderwegbeauftragten zur Beurteilung vorgelegt werden. Dies gilt auch für nicht bewilligungspflichtige Vorhaben. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme erleichtert situationsgerechte, einvernehmliche und zugleich gesetzeskonforme Lösungen.



Dauerhafte Unterbrechung. Ein Wanderweg wird dauerhaft unterbrochen, weil neue Gebäude oder Anlagen erstellt, Wasserbau- oder andere Grossprojekte umgesetzt, Brücken entfernt oder Unterführungen oder Bahnübergänge aufgehoben werden müssen.

➔ **Frühzeitige Absprache mit allen Akteuren.** Projekte mit Auswirkungen auf das Wanderwegnetz müssen den kantonalen Wanderwegbeauftragten zur Beurteilung vorgelegt werden. Dies gilt auch für nicht bewilligungspflichtige Vorhaben. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme erleichtert situationsgerechte, einvernehmliche und zugleich gesetzeskonforme Lösungen.



Einschränkung der Begehbarkeit. Auf einem Wanderweg sollen öffentliche Durchgangsrechte oder Besitzverhältnisse geändert, Schutzzonen (z. B. Wildruhegebiete) eingerichtet oder Tiere wie Stiere, Mutterkühe oder Herdenschutz Hunde gehalten werden.

Temporäre Sperrung. Ein Wanderweg muss vorübergehend gesperrt werden wegen Holzschlags, Bau- oder Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen, Schiessübungen, Sprengarbeiten usw.

➔ **Wanderweg sperren und temporäre Umleitung signalisieren.** Bei einer vorübergehenden Sperrung eines Wanderweges muss in Absprache mit den kantonalen Wanderwegbeauftragten eine Umleitung signalisiert werden. Diese weist den Wandernden eindeutig, durchgehend und in beiden Richtungen den Weg.

Wenn keine Umleitung möglich ist, muss die betroffene Wanderroute an allen Ausgangspunkten als gesperrt gekennzeichnet werden.

10. Beeinträchtigungen von Wanderwegen – was tun?

Veränderung der Signalisation. Die Wanderwegbeschilderung wird beeinträchtigt, weil Stangen, Masten oder Bäume, an denen Wegweiser oder Markierungen angebracht sind, entfernt oder beschädigt werden. Oder es sollen zusätzliche Schilder für Themenwege oder andere wandernahe Angebote angebracht werden.

➡ **Keine Signale eigenmächtig anbringen oder entfernen.** Veränderungen an der Wanderwegbeschilderung erfordern die Zustimmung der kantonalen Wanderwegbeauftragten. Dies gilt auch für das Anbringen zusätzlicher Schilder.

Bei der Signalisation von Themenwegen und weiteren Angeboten entlang von Wanderwegen ist Zurückhaltung nötig. Zusätzliche Markierungen und Beschriftungen erschweren die Orientierung und belasten das Landschaftsbild.

Die Wanderwegbeauftragten sind stets dankbar für Mitteilungen über beschädigte oder fehlende Wegweiser und Markierungen.



Wanderweg ersetzen. Wanderwege sind zu ersetzen, wenn sie beeinträchtigt werden oder nicht mehr frei zugänglich sind.

Die häufigste Beeinträchtigung ist das Einbringen von Asphalt- und Betonbelägen. Der betroffene Abschnitt muss in diesem Fall aus dem Wanderwegplan gestrichen und durch einen anderen Weg mit geeigneter Oberfläche ersetzt werden.

Falls keine Verlegung auf einen bestehenden Weg möglich ist, muss nach Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) ein neuer Wanderweg angelegt werden, damit Erholung und Freizeitaktivitäten auf attraktiven und sicheren Wanderwegen langfristig gewährleistet bleiben.

Um die Erfolgsaussichten eines Projekts zu erhöhen, empfiehlt sich der Einbezug aller Betroffenen wie Grundeigentümer, Naturschutz, Forst- oder Landwirtschaft.

Verein Aargauer Wanderwege

Dorfstrasse 7, Postfach 19

5036 Oberentfelden

Telefon 062 723 89 63

Fax 062 723 89 85

www.aargauer-wanderwege.ch

info@aargauer-wanderwege.ch

